

Stiftung

Umweltenergierecht

EWerk, Fachseminar

Das EEG 2012 ist keine Beihilfe – was genau bedeutet das EuGH-Urteil?

Eine erste Einschätzung

Jana Viktoria Nysten, LL.M.

Berlin, 17. Juni 2019

www.stiftung-umweltenergierecht.de



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Wer wir sind: Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?
- 2011 in Würzburg gegründet.
- Stiftungszweck: Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Eigene Projekte, Aufträge der öffentlichen Hand, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Vorträge.

STAATLICHE BEIHILFEN VERBOTENE MARKTINTERVENTION

Art. 107 Abs. 1 AEUV – Beihilfeverbot

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweigen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Art. 107 Abs. 1 AEUV – In der Praxis

- Wenn...
 - **Begünstigung**
 - **Bestimmter** Unternehmen oder Produktionszweige
 - **Staatlich oder aus staatlichen Mitteln** finanziert
 - Potenzielle **Wettbewerbsverfälschung**
 - Im **Handel** zwischen den Mitgliedstaaten
- Dann...
 -  **VERBOTEN!**
- Es sei denn...
 - Doch **mit dem Binnenmarkt vereinbar** (Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV)
 - ABER i.d.R. **Genehmigung** durch die EU Kommission erforderlich!

Staatliche Beihilfen - Mögliche Rechtfertigungsmöglichkeiten

- Staatliche Beihilfen können von der EU Kommission genehmigt werden, wenn
 - Einem **Ziel von allgemeinem Interesse** dienlich
 - **Erforderlich** zur Behebung eines Marktversagens
 - **Geeignetes** Instrument zum Erreichen des Ziels
 - Mit einem **Anreizeffekt** zur Verhaltensänderung
 - Angemessen (Beschränkung auf das **erforderliche Minimum**)
 - Beschränkung der negativen Auswirkungen
 - Transparent
- ABER: EU Kommission hat für „häufig vorkommende Beihilfen“ **Leitlinien** veröffentlicht
 - Leitfaden für die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung von Fördermaßnahmen

Staatliche Beihilfen – Und warum das Ganze?

- Marktinterventionen sind im Energiebereich nicht unüblich...
 - Förderung Erneuerbarer Energie
 - Förderung von KWK
 - Kompensation für Energieintensive Unternehmen zur Vermeidung von Carbon Leakage
 - Kapazitätsmechanismen
 - Umweltsteuern
 - ...
- ... sondern so üblich, dass es spezielle Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen gibt!

EUGH ZUM EEG 2012

SACHVERHALT UND ENTSCHEIDUNG

EEG 2012 - Vorgeschichte

- **Stromeinspeisegesetz** als erster Fördermechanismus für Erneuerbaren Strom in Deutschland
 - Gesetzlich festgelegte Verpflichtung zur **Abnahme** von Erneuerbarem Strom zu **vorgegebenen Mindestpreisen**
 - Geburt der „**Einspeisetarife**“
 - Keine weiteren Regelungen zur Finanzierung
- **EuGH**: keine Beihilfe, weil **nicht „staatlich oder aus staatlichen Mitteln“**
 - Private, die mit privaten Mitteln handeln
 - Darüber hinaus: Förderung der Erneuerbaren Energie aber durchaus **Ziel von allgemeinem Interesse**
- EU Kommission entsprechend jahrelang zurückhaltend...
- Erst 2013 ein **Beihilfeprüfverfahren** initiiert
 - Mit dem Ergebnis: **EEG 2012 ist eine staatliche Beihilfe**

Die EU Kommission entscheidet: „Das EEG 2012 ist eine Beihilfe...“



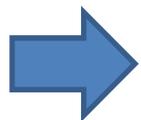
Und Deutschland geht vor Gericht...

Sachverhalt – Das EEG 2012

- EEG 2012 als Nachfolger des **Stromeinspeisegesetz**
 - EuGH: Stromeinspeisegesetz keine Beihilfe (Rs. PreussenElektra)
 - Lediglich Verpflichtung Privater zur Abnahme von EE-Strom zu gesetzlich festgelegten Mindestpreisen
 - Unter Aufwendung eigener PRIVATER Mittel
- Neu: „**Umlagemechanismus**“
 - Weiterhin Abnahmepflicht zu gesetzlich festgelegten Mindestpreisen („Einspeisetarif“)
 - ABER: deutschlandweite Wälzung der Kosten
 - Zunächst aufwärts zu den ÜNB
 - Dann Verrechnung („EEG-Konto“)
 - Und Einforderung der Differenz bei den Stromversorgern („**EEG-Umlage**“)
 - Stromversorger wälzen diese Kosten *de facto* an **Letztverbraucher** ab
 - ABER: keine ausdrückliche rechtliche Pflicht hierzu

EuGH Rechtsprechung – Der Begriff der „staatlichen Mittel“

- Differenzierte Entscheidungspraxis des EuGH zum Begriff der staatlichen Mittel
 - Rs. PreussenElektra (2001): Bloße Verpflichtung Privater
 - Rs. Essent (2008) und Rs. Vent de Colère (2013): staatliche Mittel und staatliche Kontrolle
 - Haushaltsbezug bei nicht ausreichender Mittelaufkommen/Überschüsse
 - Rs. Pearle (2004) und Doux Élevages (2013): Verwendung privater Mittel zu privaten Zwecken
 - Staat als „Helfer“ bei der Umsetzung, nicht als Initiator



EEG Urteil reiht sich in diese Entscheidungspraxis ein und füllt eine Lücke in der bisherigen Rechtsprechung

EuGH Urteil – Keine staatlichen Mittel

- EuGH zum EEG 2012:
 - Keine **Verpflichtung** der Versorger zur Weitergabe der Kosten an Letztverbraucher
 - Keine **Verfügungsgewalt** des Staates über die verwalteten Gelder
 - Gesetzliche Grundlage des Finanzierungsmechanismus nicht ausreichend
 - Gesetzlich festgelegter Verwendungszweck spricht vielmehr dafür, dass der Staat nicht frei über die Verwendung der Gelder verfügen kann
 - ÜNB stehen nicht unter ausreichender staatlicher **Kontrolle**
 - ÜNB keine staatliche Einrichtung
 - Rolle der BNetzA keine ausreichende Kontrolle
 - Keine staatliche Garantie der **Kostendeckung** für die den Unternehmen entstehenden Mehrkosten

Übertragbarkeit – Bedeutung für andere Fördersysteme

- Grundsätzliche Übertragbarkeit
 - Andere, dem EEG 2012 **ähnliche** Finanzierungsmechanismen (= ohne Haushaltsbezug zwischen privaten Marktteilnehmern) sind wohl keine Beihilfe
- Übertragbarkeit auf das EEG 2017
 - Grundsätzlich übertragbar, da **gleicher Finanzierungsmechanismus**
 - Achtung: Neue Verpflichtung der Versorger zur Weitergabe der Mehrkosten an Letztverbraucher (§§ 60 I 1, 60a S. 1, 61 I, 61j I 1 EEG 2017)
 - Bereits ausreichende Verbindung zum Staatshaushalt?
 - Achtung: Vergabe der Zuschläge zu Förderung durch BNetzA über Ausschreibungen
 - Beihilfecharakter als direkte staatliche Zuwendung?
 - Vgl. Rs. Elcogas

Ausblick – Bedeutung für den Gesetzgeber

- Wird Übertragbarkeit angenommen, prinzipiell mehr Handlungsspielräume für den Gesetzgeber
 - Übertragbarkeit auch auf **andere Sachverhalte**?
 - KWK-G
 - § 19 Abs. 2 StromNEV
 - Fördersysteme in anderen Ländern?
 - Blaupausenfunktion möglich?
- Wichtig: Wie beurteilt EU Kommission die Übertragbarkeit?
 - Hält sie die Entscheidung für nicht übertragbar, droht im Fall künftiger EEG-Änderungen wieder Rechtsunsicherheit
 - Bzw. Anmeldung künftiger EEG-Änderungen als "**Nicht-Beihilfe**"

Ausblick – A note of caution...

- Beihilferechtliche Vorgaben hatten in der Vergangenheit oft auch **„Alibi“ - Charakter**
 - Unpopuläre Gesetzesänderungen durch „Brüssel“ gerechtfertigt
 - Ausschreibungen
 - Marktprämie
 - ...
- UND: Neue verbindliche Vorgaben aus Art. 4 EE-RL II grenzen „gewonnenen“ Handlungsspielraum wieder ein
 - Genaue Untersuchung der sich aus Art. 4 EE-RL II ergebenden Anforderungen an EE-Förderung erforderlich
 - Marktprämie
 - Ausschreibungen
 - Negative Preise
 - ...

Zur Erinnerung – Artikel 4 EE-RL II in detail

- Freiwilligkeit: MS „können“ Förderregelungen anwenden
- Wenn Förderregelungen für Strom, dann...
 - Anreize für marktbasierende und marktorientierte Integration
 - Aussetzung an Preissignale und in Form einer Marktprämie (u.a. fix oder gleitend)
 - Auf „offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente Weise“
 - Bei Ausschreibungen Ausnahmen möglich für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben
 - Mechanismen zur regionalen Diversifizierung zulässig
 - Technologiespezifische Ausschreibungen als Ausnahme
 - Langfristiges Potenzial einer Technologie, Diversifizierung, Netzintegrationskosten, Netzstabilität (für Biomasse auch Wettbewerb in den Rohstoffmärkten)
 - Vorhersehbarkeit der Ausschreibungen gewährleistet
- UND... Alles unter dem Vorbehalt des Beihilferechts...

Zum Weiterlesen...

Stiftung Umweltenergierecht

**Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht**

**Das EEG 2012 ist keine Beihilfe –
was genau bedeutet das EuGH-Urteil?**

Fragen und Antworten

Hintergrundpapier

erstellt von
Stiftung Umweltenergierecht

unter Mitarbeit von
*Jana V. Nysten, Dr. Markus Kahles, Dr. Hartmut Kahl,
Thorsten Müller und Fabian Pause*

41
04.04.2019

Stiftung Umweltenergierecht
www.stiftung-umweltenergierecht.de

22. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

18. September 2019
**Rückenwind aus Europa
für die Energiewende?**
Hausaufgaben und Visionen



Veranstaltungen am Vortag, 17. September 2019:

- Expertenworkshop
Aktuelle Fragen der Direktvermarktung
- Verleihung des Dissertationspreises
in der Zehntscheune im Juliusspital Würzburg

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Jana Viktoria Nysten, LL.M. (Maastricht)

Wissenschaftliche Referentin

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

nysten@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469